

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 10/11 BH

L 3 AL 3595/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 783/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Schreiben des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2011 - L 3 AL 3595/10 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat im dort anhängig gewesenen Berufungsverfahren den Kläger mit Schreiben vom 21.6.2011 darauf hingewiesen, dass nach seiner vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage die Berufung unzulässig sein dürfte und beabsichtigt sei, im Wege des Beschlusses über die Berufung zu entscheiden. Der Kläger hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB" gegen das Schreiben des LSG vom 21.6.2011 zu gewähren.
- 3 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Klägers ist unstatthaft. Das Schreiben des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 172 Abs 2 SGG).

